

---

# **R a h m e n v e r e i n b a r u n g**

---

zwischen

**dem LandesSportBund Niedersachsen e. V.**

**mit seiner Sportjugend Niedersachsen e. V.**

und

**dem Niedersächsischen Kultusministerium**

zur

**Kooperation im Rahmen öffentlicher Ganztagschulen**

## Präambel

Diese Rahmenvereinbarung stellt eine Verständigung zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und dem LandesSportBund Niedersachsen e. V. mit seiner Sportjugend (im Weiteren LandesSportBund genannt) über die Grundsätze der Zusammenarbeit bei der Ausgestaltung von außerunterrichtlichen Angeboten in Ganztagschulen im Rahmen des Ganztagschülerlasses vom 1.8.2014 – SVBl. S. 386 – dar.

Schulen mit ganztägigem Angebot entwickeln sich vom Lern- zum Lebensort. Die Ganztagschulen erweitern ihr Bildungsangebot durch die Kooperation mit außerschulischen Partnern. Sie öffnen sich zum sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld und beziehen außerschulische Lernorte in das Ganztagschulkonzept ein. Damit werden Ganztagschulen für Kinder und Jugendliche zu einem breit ausgerichteten Lern- und Sozialisierungsraum mit Lebensweltbezug.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern bereichert das ganzheitliche Bildungsangebot der Ganztagschulen. Das Personal der Kooperationspartner bringt sich mit seinen Kompetenzen ein und trägt zur Ausgestaltung einer qualitätsorientierten Ganztagschule bei.

Bewegung, Spiel und Sport sind unverzichtbarer Bestandteil ganzheitlicher Bildungsförderung. Regelmäßige, tägliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote beeinflussen die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig positiv. Sie stärken das physische und psychische Wohlbefinden und die Integration der Menschen in ihren Lebenswelten, unabhängig von ihrem Geschlecht und ihrer kulturellen und sozialen Herkunft.

Kooperationspartner wie die Mitglieder des LandesSportBundes erreichen mit ihren Bildungs- und Förderangeboten für Kinder und Jugendliche in der Ganztagschule viele junge Menschen und eröffnen ihnen hiermit leichter den Zugang zu inner- wie außerschulischen Gruppen, in denen sie ihre Fähigkeiten und Interessen weiterentwickeln können.

Der LandesSportBund ist daher bestrebt, dass seine Mitglieder sich in Ganztagschulen mit einem umfassenden, qualitätsorientierten Spiel-, Sport- und Bewegungsangebot einbringen. Hierzu gehören auch Angebote der kompensatorischen Bewegungsförderung.

Das Niedersächsische Kultusministerium und der LandesSportBund haben das gemeinsame pädagogische Interesse, junge Menschen zu motivieren, lebenslang Sport zu treiben. Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass die den regulären Sportunterricht ergänzenden außerunterrichtlichen Spiel-, Sport- und Bewegungsangebote der örtlichen Sportvereine Bestandteil einer guten Ganztagschule sind. Sie schließen diese Vereinbarung, um die seit 2004 bewährte Zusammenarbeit fortzuführen.

## **§ 1**

### **Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit**

(1) Die Einzelheiten und Rahmenbedingungen der Kooperation von Schule und außerschulischen Partnern regelt der Erlass „*Die Arbeit in der Ganztagschule*“ (RdErl. d. MK v. 1.8.2014 - 34-81005 – VORIS 22410) in seiner jeweils aktuellen Fassung.

(2) Der LandesSportBund wird auf der Homepage [www.ganztagschule-niedersachsen.de](http://www.ganztagschule-niedersachsen.de) als Partner zur Zusammenarbeit im Rahmen der Ganztagschule benannt. Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird anerkannt, dass die Mitglieder des LandesSportBundes (Sportvereine und Landesfachverbände) und seine Gliederungen (Sportbünde) im Umfang des Geltungsbereichs dieser Rahmenvereinbarung gemeinnützige Zwecke i. S. v. Nr. 8.2 Abs. 2 und 8.3 Abs. 1 des in Abs. 1 benannten Erlasses verfolgen. Kooperationsverträge in den Bereichen Bewegung, Spiel und Sport werden vorrangig mit den Mitgliedern des LandesSportBundes und den Gliederungen geschlossen, die durch regelmäßige Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für einen hohen Qualitätsstandard sorgen. Weitere Kooperationen mit anderen an gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 der Abgabenordnung orientierten Partnern, die Angebote in Bewegung, Spiel und Sport unterbreiten, sind davon unbenommen.

(3) Das von der Ganztagschule verantwortete und unter Einbeziehung des regionalen Kooperationspartners erarbeitete Ganztagschulkonzept ist integrativer Teil des Schulprogramms. Es trifft Aussagen zu den grundlegenden Gestaltungsmerkmalen guter Ganztagschule und wird regelmäßig von der Schule evaluiert. Die Evaluation schließt die außerunterrichtlichen Angebote der Kooperationspartner mit ein.

## **§ 2**

### **Ziele und Schwerpunkte der Zusammenarbeit**

(1) Der erweiterte zeitliche Rahmen einer Ganztagschule sowie die Zusammenarbeit verschiedener Professionen bieten hervorragende Voraussetzungen für die nachhaltige Implementierung grundlegender Gestaltungsmerkmale guter Ganztagschule.

Diese sind u. a.

- individualisierte Lehr- und Lernmethoden, die auf die unterschiedlichen Stärken, Interessen und Voraussetzungen der Kinder und Jugendlichen eingehen i. S. v. Nr. 1.2 des in § 1 Abs. 1 benannten Erlasses,

- gute Sozialbeziehungen zwischen Lehrenden und Lernenden sowie unter den Schülerinnen und Schülern, aber auch unter den Lehrenden unabhängig von ihrer Profession i. S. v. Nr. 1.2 und Nr. 3.8 des in § 1 Abs. 1 benannten Erlasses,
- hohe Kooperationsbereitschaft aller an der Ganztagschule Tätigen, gegenseitige Wertschätzung der jeweiligen Professionen und Personen i. S. v. Nr. 3.8 des in § 1 Abs. 1 benannten Erlasses,
- konzeptionelle Verbindung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten i. S. v. Nr. 3.3 des in § 1 Abs. 1 benannten Erlasses.

(2) Bewegung, Spiel und Sport sind Elemente einer ganzheitlichen Bildungsförderung aller Kinder und Jugendlichen. Sie unterstützen Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung und Verstetigung von Einstellungen und Werthaltungen, wie z. B. Fairness, gegenseitigem Respekt, Toleranz, Einsatz, Teamgeist sowie der Bereitschaft zur Partizipation und zur Übernahme von Verantwortung.

(3) Durch die Ergänzung des Sportunterrichts wird ein tägliches Bewegungs-, Spiel- und Sportangebot angestrebt, das die motorische, sensorische, emotionale, soziale, gesundheitliche und nicht zuletzt die kognitive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ganzheitlich und nachhaltig fördert und zu erhöhter Leistungsfähigkeit führt.

(4) Die fachliche und pädagogische Verzahnung von Sportangeboten der örtlichen Sportvereine mit dem schulischen Sportangebot (Sportunterricht und außerunterrichtliche Sportangebote von Lehrkräften) ist anzustreben. Die außerunterrichtlichen Angebote der örtlichen Sportvereine können sowohl breiten-, gesundheits-, freizeitsportlich als auch leistungssportlich orientiert sein.

(5) Die außerunterrichtlichen Angebote der Mitglieder des LandesSportBundes bzw. seiner Gliederungen werden in der Regel durch den Einsatz von Übungsleiterinnen und Übungsleitern erbracht. Um die Qualität der Angebote zu sichern, sollten Übungsleitende aus den Sportvereinen möglichst Inhaber einer ÜL-bzw. Trainer/ innen-Lizenz des DOSB (mindestens 1. Lizenzstufe) sein. Für den Einsatz in der Ganztagschule ohne die o. g. Qualifikation kommen darüber hinaus Personen in Betracht, die qualifiziert und geeignet sind. Fachlich qualifiziert sind insbesondere Personen, die an Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten des LandesSportBundes, der Sportjugend Niedersachsen oder ihrer Sportbünde und Sportfachverbände teilgenommen haben.

(6) Die Ausbildung und der Einsatz von Schulsportassistentinnen und Schulsportassistenten sind als Bildungsmaßnahme für Jugendliche zu verstehen, die sich in geschützten Situationen in Begleitung von Lehrkräften in der Schule oder Übungsleitenden im Verein bewähren sollen – auch beim Einsatz in der Ganztagschule. Der LandesSportBund unterstützt die Ausbildung und Einbeziehung von Jugendlichen als Schulsportassistentinnen und Schulsportassistenten, um bürgerschaftliches Engagement von Schülerinnen und Schülern im Sport zu fördern.

### **§ 3**

#### **Formen der Zusammenarbeit**

(1) Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen einer Ganztagschule und einem unter dem Dach des LandesSportBundes organisierten Kooperationspartner.

(2) Die für die Kooperationen nach Abs. 1 zu schließenden Verträge beruhen auf den Mustern für Kooperationsverträge, die dem in § 1 Abs. 1 benannten Erlass beigelegt sind.

(3) Auch auf regionaler und lokaler Ebene bedarf die Kooperation im Rahmen der Ganztagschule regelmäßiger Informations- und Dialogprozesse zwischen den Beteiligten. Die von Sportbünden eingerichteten Servicestellen für Bewegungs-, Spiel-, und Sportangebote in Kindertagesstätten, Schulen und Sportvereinen (BeSS-Servicestellen) initiieren, fördern und begleiten die Zusammenarbeit der Kooperationspartner mit den Ganztagschulen. Die Unterzeichnenden werden diese Austauschprozesse unterstützen, um Kommunikation und Vernetzung der Akteure vor Ort zu stärken.

(4) Den örtlichen Partnern wird darüber hinaus je nach Vertragsform empfohlen, folgende Details zu beachten:

- Verfahrensabsprachen zur Angebotserstellung, -durchführung und -auswertung,
- räumliche, organisatorische und die Ausstattung betreffende Planungen (u. a. die Beachtung der Hygienevorschriften),
- Klärung personeller Zuständigkeiten, Benennung von Ansprechpartnern sowie Vertretungsregelungen,
- gegenseitige Information und Teilnahme an Besprechungen bzw. Konferenzen der verantwortlichen Ansprechpartner des Kooperationspartners.

#### § 4

#### **Schlussbestimmungen**

(1) Die Vertragsparteien werden einander wechselseitig und frühzeitig über Veränderungen der jeweiligen die Zusammenarbeit betreffenden Rahmenbedingungen informieren.

(2) Diese Vereinbarung zur Zusammenarbeit an der Ganztagschule beinhaltet, dass sich die Partner regelmäßig zum Erfahrungsaustausch treffen. Das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Kultusministerium, lädt dazu ein. Situationsabhängig wird entschieden, ob eine Einladung an alle Rahmenvereinbarungspartner ergeht oder ob Einzelgesprächen der Vorzug zu geben ist. Unabhängig davon werden Unstimmigkeiten mit dem Ziel der einvernehmlichen Klärung zeitnah im direkten Gespräch behandelt.

#### § 5

#### **Inkrafttreten / Bekanntmachung**

(1) Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum Schuljahr 2015/2016 in Kraft. Sie kann jederzeit einvernehmlich schriftlich ergänzt oder verändert werden.

(2) Die Vereinbarung wird vom Niedersächsischen Kultusministerium und dem LandesSportBund auf geeignete Weise den Ganztagschulen und den Mitgliedern des LandesSportBundes sowie seinen Gliederungen bekannt gemacht.

Hannover, den 22.02.2016